

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Unterthingau vom 08.06.2020

Der Markt Unterthingau erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Beiräte/Ausschuss

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Beiräte:

- a) den Baubeirat, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Finanzbeirat, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Kindergartenbeirat, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Baubeirat, Finanzbeirat und im Kindergartenbeirat führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein Ausschussmitglied.

(3) Der Bau-, Finanz- und Kindergartenbeirat sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Beiräte im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Beiräte sowie des Rechnungsprüfungsausschusses.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 12 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats.

(3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der 2. und der 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.


§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03. Juni 2014 außer Kraft.

Unterthingau, 09. Juni 2020
Markt Unterthingau


Bernhard Dolp
1. Bürgermeister

